

**Kontrolle von Importunternehmen  
auf Einhaltung der EG-VO-Nr. 2092/91 und Zusatzbestimmungen**

**1. Betriebserhebung**

- 1.1. Name, Anschrift, Telefon- und Faxverbindungen
- 1.2. Organigramm und Verteilung der funktionsbezogenen Verantwortlichkeiten in allen Unternehmensbereichen
- 1.3. Aufnahmen der räumlichen Kapazitäten und Verhältnisse (mit Grundrißplänen)
  - Verwaltungsräume
  - Rohstoffannahme/-lager
  - Verarbeitungs- und Abpackeinrichtungen
  - Fertigproduktlager
  - Versandlager
  - angemietete/genutzte Außenlager
- 1.4. Diagramm des Warenflusses (mit Angabe des Wareneintrittsortes in die EU)
- 1.5. Nachweis von Trennung und Kennzeichnung bei:
  - Transport
  - Annahme
  - Rohstofflager
  - Umverpacken
  - Zwischenlager
  - Versand
- 1.6. Probenahmen/Rückstellmuster
- 1.7. Laboranalysen (sowohl innerbetriebliche als auch Fremdanalysen auf Rückstände, Schwermetalle und andere Parameter wie Aflatoxine und mikrobiologische) und andere Qualitätsprüfungen (z.B. optische Eingangskontrollen auf Schädlingsbefall oder Fremdbesatz bei Rohstoffen und Fertigprodukten)
- 1.8. Sonstige Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Transparenz (z.B. Vorhandensein und Tiefgang von Qualitätssicherungshandbüchern, Kontrollnummernsysteme wie Wareneingangsnummer, Chargennummer, Artikelnummer)
- 1.9. Art (Methoden und Mittel) und Häufigkeit der Reinigung von Räumen und Anlagen
- 1.10. Aktuelles Programm der importierten Produkte, gegebenenfalls getrennt aufgelistet nach Erzeugnissen aus konventionellem und ökologischem Anbau und mit Angabe des Ursprungslandes sowie der zertifizierenden Stelle im Drittland

**2. Betriebliche Buchführung und Aufzeichnungen incl. Belege und Zertifikate**

- 2.1. Über den Wareneingang mit Angabe von:
  - Transportvorgängen (Belege und Kennzeichnung)
  - Menge und Erntejahr
  - Art und Sorte
  - Verkehrsbezeichnung

Ergebnis der Prüfung gemäß Anhang III C Nr. 7 ist zu dokumentieren von:

  - Erzeugnissen gemäß Art. 1 der Verordnung (EWG) 2092/91
  - Zutaten und Verarbeitungshilfsmitteln gemäß Anhang VI A-C
  - verarbeiteten oder vorverarbeiteten (Halbfertigfabrikate) Erzeugnissen, die für die Herstellung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 eingesetzt werden sollen.
- 2.2. Ermächtigungsbescheid und kontinuierliche Meldepflicht für die in die EU importierten Sendungen
- 2.3. Bei Wareneingang in anderen Mitgliedsstaaten oder Regionen, in denen die Kontrollstelle des Importeurs nicht unmittelbar prüfen kann:
 

Verpflichtung des Importeurs, dafür Sorge zu tragen,

  - dass alle Einrichtungen und Vorgänge daselbst einer Kontrollstelle zugänglich sind, die eben da für derartige Kontrollen zugelassen ist;
  - dass die Kontrolle vor Ort ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse und alle Daten und Fakten, die die Kontrollstelle des Importeurs selbst für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der Erzeugungsregeln und des Kontrollverfahrens für erforderlich hält, von der betreffenden Kontrollstelle am Ort des Wareneingangs an die Kontrollstelle des Importeurs weitergeleitet werden.

- 2.4. Bei der Prüfung ist zu unterscheiden zwischen
- a) Herkunftsländern, die im Anhang der Verordnung (EWG) 94/92 oder in der Verordnung (EWG) 3713/92 aufgeführt sind - oder die analog in die Liste der akkreditierten Drittländer gemäß Artikel 11, 1a künftig aufgenommen werden - und
  - b) Drittländern, die diesen Status nicht haben.
- zu a) hier sind die warenspezifischen Bestätigungen der in den einschlägigen Verordnungen jeweils benannten Kontroll- und Zertifizierungsinstanzen im Drittland zum Nachweis der Gleichwertigkeit der Erzeugungs- und Kontrollmethoden vorzulegen.
- zu b) hier ist gegebenenfalls neben der Bestätigung der zertifizierenden Stelle/Organisation im Drittland über die Gleichwertigkeit beim Letztverantwortlichen (Verarbeiter/Abpacker/Händler/Exporteur) der Nachweis der Gleichwertigkeit der Erzeugungsmethoden und ihrer Kontrolle, auch in einem vom Versandland abweichendem Ursprungsland, vorzulegen.
- 2.5. über Lagerbewegungen:  
Wareneingang, Abruf/Abgang zum Verpacken/Umverpacken, Verlust
- 2.6. Gegebenenfalls über das Abpacken:
- Art des hergestellten Gebindes
  - Menge und neuverpackte Einheiten mit Gewichten
  - Abpackdatum
  - Chargennummer und Person, die für die Abpackung verantwortlich zeichnet
  - Schwund
- 2.7. über Warenausgang:
- Abnehmer
  - Art und Sorte
  - Verkehrsbezeichnung (Artikel)
  - Menge
  - Datum
3. **Mengenfluß:** Vgl. 2.1. bis 2.7.
4. **Stimmigkeit der Kennzeichnung und der Warenbegleitpapiere sowie der Deklaration hinsichtlich Artikel 5 bzw. Artikel 11 der Verordnung (EWG) 2092/91**
5. **Betriebsbegehung** (angekündigt/unangekündigt) mit fotografischer Dokumentation/Interview der Verantwortlichen, ggf. mit offenem Mitschnitt
6. **Inspektionsberichte mit folgenden Angaben:**
- Zeitpunkt und Dauer der Inspektion
  - Namen der Kontrolleure und der verantwortlichen Gesprächspartner
  - Beschreibung des Inspektionsablaufs
  - Ergebnisse der Inspektion (ggf. mit Bilddokumentationen)
  - Auflagen
  - ggf. Sanktionen
  - Festlegung der Einzelmaßnahmen, die zur Einhaltung der Verordnung (EWG) 2092/91 erforderlich sind.
7. **sonstige Bedingungen:**
- Vertragliche Verpflichtung des zu kontrollierenden Unternehmens zur Einhaltung aller Bestimmungen und Vereinbarungen
  - Vertragliche Verpflichtung der Kontrollstelle zur Einhaltung aller Vorschriften der Verordnung und der entsprechenden Zulassungsbedingungen

Änderungen vorbehalten